

H2O Herford

Haus- und Badeordnung für das H2O Herford der Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH

A 1.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des H2O Freizeitbades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

Wer eine strafbare Handlung vornimmt, sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und Betriebsanlage verschafft, absichtlich kein Entgelt entrichtet bzw. dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmern) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(6) Für Kleinkinder und Kinder gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Die Aufsichtsperson hat dort dafür zu sorgen, dass die Kleinkinder und Kinder nicht zu Schaden kommen, die Haus- und Badeordnung einhalten und hat ferner die Verpflichtung, dies während des Besuches laufend durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Die Aufsicht beginnt mit dem Betreten des Geländes und endet erst nach dem Verlassen des Geländes des Freizeitbades H2O Herford. Die Aufsicht durch das Personal des Freizeitbades H2O Herford entbindet Eltern oder die jeweiligen Aufsichtspersonen nicht von der intensiven Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der durch sie betreuten Kleinkinder und Kinder. Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Diese Becken sowie die Sauna-Außenbecken werden nur kontrolliert, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht. Hier ist eine erhöhte Aufmerksamkeit der Eltern bzw. Aufsichtspersonen erforderlich.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Die Geschäftsleitung kann die Benutzung und das Angebot des Freizeitbades / Saunawelt ganz oder teilweise jederzeit einschränken (u.a. betriebliche Störungen, Sanierungen, Revision). Ansprüche gegen den Betreiber oder die Reduzierung des gelösten Eintrittstarifs sind aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Sind Teile des Betriebes aufgrund von Foto- und Filmaufnahmen, Veranstaltungen, Schwimmwettkämpfen, Kursen u.Ä. nicht zu benutzen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Der an der Kasse erhaltene Coin bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Mit dem Lösen eines Eintritts entsteht kein Anspruch auf die Teilnahme am kostenfreien Zusatzprogramm (z. B. Aufgüsse) sowie einer Sitz- oder Liegemöglichkeit.

(8) Rabattierungen sind nicht miteinander kombinierbar.

(9) Ermäßigte Eintritte werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Nach- oder Ausweises gewährt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss die Zutrittsberechtigung (Coin) sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) Garderobenschrankschlüssel

b) Bademantel

c) Saunatuch

d) Badeschlappen

e) Wellness-Tag-Tasche

f) SwimTag Uhr

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Aufsicht durch eine geeignete volljährige Begleitperson erforderlich. Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt in den Saunabereich nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen,

- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen jeglicher Art sind verboten.

(2) In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen.

(3) Das Umziehen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und Umkleiden erlaubt. Die Duschräume sind für weibliche und männliche Nutzer getrennt angeordnet. Von den Nutzern dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuh betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwägen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson sorgfältig zu reinigen.

(5) Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton-, Text oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien (z. B. Mobiltelefone, Tablet-PCs, E-Books mit Kamerafunktion) zu benutzen, wenn nicht vollkommen ausgeschlossen ist, dass dadurch Nutzer gestört werden könnten. In textilfreien Bereichen ist die Nutzung der o.a. Geräte und Medien nur in der Mediazone erlaubt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade-, Sauna- und Fitnessbetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht und Umsicht einzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodenflächen nassbelastet sein können. Eine defensive Geschwindigkeit beim Gehen wird von dem Betreiber deshalb dringend empfohlen.

(9) Vor jeglichem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Duschgel, Shampoo oder Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(10) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen generell nicht mitgebracht werden. Die Anlieferung und der Verzehr von Speisen und Getränke eines Lieferservices sind generell untersagt.

(11) Rauchen ist ausschließlich in den dafür durch Beschilderung ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(12) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt und nicht auf andere Weise reserviert werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände dürfen nach Ausübung billigen Ermessens durch das Personal abgeräumt werden.

(13) Gegenstände, die im Bad oder auf dem Gelände vom H2O Herford gefunden werden, sind an das Personal abzugeben. Alle liegen geliebten Gegenstände werden nach Beendigung des Badebetriebes eingesammelt und verwahrt. Fundsachen werden 6 Monate aufbewahrt. Bei Nichtabholung werden die Fundsachen einer wohlthätigen Institution zugeführt. Verderbliche Sachen werden sofort vernichtet.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(16) Die Einrichtungen des Freizeitbades H2O Herford einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(17) Sämtliche Türen (insbesondere Notausgänge) dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. zugestellt werden.

A 1.2. Bestimmungen für die Beckenbereiche

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken Schwimm- und Badebecken des Freizeitbades H2O Herford dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Nutzer. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Altersbeschränkung

Für Kinder unter 7 Jahren ist bei allen Arten von Schwimmbädern die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Becken) sind möglich.

§ 8 Verhalten im Beckenbereich

(1) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken sowie der Wasserattraktionen verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(2) Das Schwimm- und Badebeckwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Kleinkinder bis 18 Monate müssen eine Aquawindel tragen.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Personen in die Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(4) Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Andere Kleidung, die nicht handelsüblicher Badekleidung entspricht, ist nicht gestattet.

(5) Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Schwimmbereich des Schwimmbeckens aufhalten. Sie haben selbst in den Nichtschwimmer-Bereichen zur Sicherheit geeignete Auftriebs- und Schwimmhilfen zu tragen.

§ 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

(1) Die Benutzung von Sprunganlagen, Wasserrutschen und anderen Wasserattraktionen (z. B. Wellenbecken, Strömungskanal) geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und geschieht auf eigene Gefahr; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(2) Sprunganlagen

a) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

b) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(3) Wasserrutschen

a) Die Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise und die elektronischen Anzeigen (Ampel) sind unbedingt zu beachten. Der Ausgang zu den Rutschen ist mit besonderer Vorsicht und mit Rücksicht auf andere Badegäste zu benutzen. Der Rutschenauslauf ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen.

b) Der Betreiber ist nur für Beschädigungen an der Badebekleidung verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm beim Rutschen verursacht werden.

c) Insbesondere sind verboten:

- jede andere Rutschposition als die jeweils vorgeschriebene.

- Halten im Rutschbereich.

- die Reifenrutsche „Jungle Cone“ ohne Reifen zu benutzen

- die Rutsche „Thunderbird“ mit Reifen zu nutzen

- von unten in die Rutschen zu laufen oder die Rutschen hoch zu laufen.

d) Die Jungle-Cone-Rutsche dürfen Nichtschwimmer nur mit Schwimmhilfen benutzen.

(4) Bei Wellenbetrieb darf das Wellenbecken nur von der Strandseite (Wellenauslaufzone) betreten werden.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

A 1.3. Bestimmungen für die Saunaanlage

§ 10 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

(1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

(2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten deswegen besondere Bestimmungen.

§ 11 Altersbeschränkung

Für Kinder unter 16 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich.

§ 12 Verhalten in der Saunaanlage

(1) Die Benutzung der Schwitzräume (Sauna und Dampfbad) ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.

(9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.

(11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

(13) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(14) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(15) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

(16) Es ist untersagt Taucher- sowie Schwimmbrillen in den Becken textilfreier Bereiche zu nutzen.

(17) Fußbecken, insbesondere in der Vesitorni-Sauna, dürfen nicht zum Baden genutzt werden.

(18) Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren; in den Badeanlagen (Saunakabinen, Dampfbädern, Whirlpools, etc.) und Liegebereichen ist dies ganz zu unterlassen. Sexuelle Handlungen und Darstellungen werden mit Hausverbot und Strafanzeige geahndet.

A 1.4. Haftungsbestimmungen

§ 13 Haftung bei Schadensfällen und Regressbestimmungen

(1) Jeder Gast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung des H2O Freizeitbades oder Dritten verursacht hat. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften im Verschuldensfall die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

(2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgemahnen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(3) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Coin = 5,00 €

b) Garderobenschrankschlüssel = 10,00 €

c) Bademantel = 25,00 €

d) Saunatuch = 10,00 €

e) Badeschlappen =10,00 €

f) Wellness-Tag-Tasche = 10,00 €

g) Swimtag Uhr = 25,00 €

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder, dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Zu a) Der beim Erwerb des Coins ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freizeitbades H2O Herford aufzubewahren. Dieser Kassenbon ermöglicht es bei Verlust des Coins festzustellen, welcher Betrag aufgebucht und somit verbraucht wurde. Diesen Betrag zzgl. eines Betrages von € 5,00 für den Verlust des Coins hat der Besucher zu bezahlen. Sollte der Verbrauch wegen des Verlustes des Coins und auch des Kassenbons nicht feststellbar sein, hat der Besucher € 25,00 zu bezahlen, was den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

Zu c), d) und e) Die Pfandgebühren werden bei Verlust mit dem Pauschalbetrag verrechnet.

(7) Für unsere ergänzenden Angebote wie z.B. Masken, Peelings, Aufgüsse etc. und eventuell hieraus auftretende Hautirritationen besteht eine Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für dabei verursachte Verunreinigungen an Textilien wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Die Nutzung aller Einrichtungen des H2O Freizeitbades, insbesondere auch der Attraktionen, der Rutschen sowie dem Wellenbad erfolgt mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 gemachten Angaben auf eigene Gefahr. Davon unbeschadet ist die Verpflichtung des Betreibers, das Freizeitbad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(9) Bei höherer Gewalt, behördlicher Verordnung, sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht sofort erkannt werden (z.B. Stromausfall), haftet das H2O Herford nicht.

(10) Bei winterlicher Witterung kann es zu einem eingeschränkten Winterdienst sowohl auf den Park- und Außenflächen als auch in den Garten- und Außenbeckenbereichen H2O Herford kommen. Die Benutzung der Außenflächen bei winterlicher Witterung erfolgt mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 gemachten Angaben auf eigene Gefahr.

(11) Die Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH als Betreiber des Freizeitbades H2O Herford sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH

Werrestraße 103, 32049 Herford

Stand: April 2021